

Berlin, 2. März 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

Zum „Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Ab- senkung an die Letztverbrau- cher“

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Artikel 1: Änderungen des EEG 2021	3
	2.1 § 3 Nr. 44a EEG 2021-E.....	4
	2.2 § 60 Abs. 1a und 1b EEG 2021-E	4
	2.3 § 60 Abs. 1c EEG 2021-E:	6
	2.4 Auswirkungen der EEG-Umlageabsenkung auf das KWK-Gesetz	7
3	Artikel 2: Änderungen des EnWG	7
	3.1 § 41 Abs. 6 EnWG.....	8
	3.2 § 118 Abs. 37 EnWG	8
	3.3 § 118 Abs. 38 EnWG	9
	3.4 § 118 Abs. 39 EnWG	10
4	Auswirkung des neuen § 60 Abs 1b EEG-E auf die Stromkennzeichnung für das Bilanzierungsjahr 2022.....	10

1 Einleitung

Der BDEW begrüßt, dass die Bundesregierung ein Entlastungspaket plant, das Letztverbraucher von den Folgen der in den letzten Monaten massiv steigenden Preise an den Großhandelsmärkten entlastet. Mit der Absenkung der EEG-Umlage im Rahmen des „Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher“ wird hier ein dämpfender Effekt erzielt werden können.

Es wird seitens des BDEW sehr positiv gesehen, dass in dem Gesetzesentwurf keine grundlegenden und dauerhaften Eingriffe in die Vertragsfreiheit und Preisgestaltung vorgesehen sind, auch wenn leider durch die Neuregelungen in § 118 Abs. 38 EnWG für bereits bestehende Verträge ohne Preisanpassungsrecht ein befristeter Eingriff erfolgt. Der BDEW bewertet diese Teilregelung kritisch. Sollte er umgesetzt werden, muss festgehalten werden, dass es sich um einen einmaligen und der Ausnahmesituation geschuldeten Eingriff handelt.

Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass der im Gesetzesentwurf genannte Erfüllungsaufwand durch die Absenkung der EEG-Umlage keineswegs „nicht nennenswert“ ist. Die unterjährige Verbrauchsermittlung, die Umstellung der IT und Abrechnungsroutinen als auch die zusätzlichen Informationspflichten in den Abrechnungen und die Kundenkommunikation verursachen bei der Implementierung in Massenprozessen erheblichen Aufwand und Kosten. Ebenso ist für die Netzbetreiber eine unterjährige Absenkung der EEG-Umlage mit hohem Aufwand verbunden. Langfristig führen die vorgeschlagenen Änderungen jedoch zu einer Reduzierung des Arbeitsaufwandes.

Der BDEW unterstützt den vorgelegten Gesetzesentwurf, bittet jedoch eine rechtssichere und möglichst unbürokratische Umsetzung zu ermöglichen, um Beachtung der im Folgenden aufgeführten Hinweise bzw. Änderungsvorschläge. Wichtig ist zudem, dass die gesetzlichen Grundlagen schnell in Kraft treten, um eine rechtzeitige Umsetzung zu ermöglichen.

2 Artikel 1: Änderungen des EEG 2021

Für die Netzbetreiber, denen die Aufgabe der Erhebung der EEG-Umlage zugewiesen wurde, wird sich der Arbeitsaufwand mit Reduzierung der EEG-Umlage auf null ab dem 1. Januar 2023 erfreulicher Weise erheblich reduzieren. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn auch bei ggf. notwendiger Wiederanhebung der EEG-Umlage die Eigenversorgungs-Konstellationen nicht mehr berücksichtigt werden. Andernfalls wäre es ein erheblicher Streit- und Kostenpunkt, ob und zu welchem Zeitpunkt Erzeugungszähler ausgebaut bzw. wieder vorgehalten werden müssten. Für die unterjährige Abschaffung zum 1. Juli 2022 ist außerdem kurzfristig erheblicher Abwicklungs- und Organisationsaufwand absehbar, der durch möglichst klare und einfache Regelungen erleichtert werden soll. Nach Auffassung des BDEW kann der Netzbetreiber, sofern die bis zum 30. Juni 2022 umlagepflichtigen Strommengen nicht bis zum 28. Februar

(bei ÜNB-Zuständigkeit 31. Mai) des Folgejahres nicht gemeldet werden, für die Zwecke des Belastungsausgleich diese Strommengen schätzen, wobei er nicht den Anforderungen des § 62b EEG 2021 unterliegt.

Die Absenkung der EEG-Umlage auf null nach § 60 Abs. 1a, 1b und 1c in § 60 EEG 2021 (neu) muss unter einen gesetzlichen beihilferechtlichen Vorbehalt gestellt werden, wenn die Europäische Kommission diese Änderungen als beihilferechtlich relevant ansieht, auch im Sinne einer Gesamtbetrachtung der Kosten- und Erlöslage der entsprechend privilegierten Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber. Eine fehlende beihilferechtliche Relevanz wäre in der Gesetzesbegründung klarzustellen. Ansonsten könnten Anlagenbetreiber gerade in Eigenversorgungs- und Drittbefieferungskonzepten innerhalb von Kundenanlagen ab dem 1. Juli 2022 durch Verzicht auf die Installation von bislang notwendigen Messeinrichtungen möglicherweise beihilferechtlich rechtswidrige Sachverhalte schaffen. Diese könnten mangels Messung nicht rückabgewickelt werden.

In diesem Sinne sind die folgenden Änderungsvorschläge des BDEW zu verstehen:

2.1 § 3 Nr. 44a EEG 2021-E

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung des § 3 Nr. 44a sollte der Klarstellung halber wie folgt angepasst werden:

*In § 3 Nummer 44a wird das Komma am Ende durch die Wörter „; Strommengen, die im Kalenderjahr 2022 verbraucht worden sind, gelten als umlagepflichtige Strommengen, wenn für sie ohne Berücksichtigung des § 60 Absatz 1a die volle, **begrenzte** oder anteilige EEG-Umlage hätte gezahlt werden müssen,“*

Begründung:

Bei den BesAR-Letzverbrauchern nach §§ 63 ff. EEG 2021 handelt es sich jenseits eines möglichen Sockelbetrages mit einer unabgesenkten EEG-Umlage um eine „begrenzte EEG-Umlage“, und nicht um eine „anteilige EEG-Umlage“. Eine „anteilige EEG-Umlage“ kann dem Wortsinne nach nur eine solche sein, die um oder auf einen bestimmten Prozentbetrag abgesenkt wird.

2.2 § 60 Abs. 1a und 1b EEG 2021-E

Aus Sicht des BDEW sollte es ein einheitliches Vorgehen in der Behandlung der Eigenversorgungssachverhalte nach Abs. 1a und 1b geben.

Der BDEW schlägt daher vor, §§ 61c und 61l EEG 2021 aus Abs. 1b des Entwurfs zu streichen:

„(1b) In den Fällen ~~des der §§ 61c, 61l und~~ 78 ist Absatz 1 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die EEG-Umlage des gesamten Kalenderjahres 2022 der durchschnittliche Wert in Cent pro Kilowattstunde aus der von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 5 der Erneuerbare-Energien-Verordnung für das Kalenderjahr 2022 veröffentlichten EEG-Umlage für das erste Halbjahr 2022 und der EEG-Umlage nach Absatz 1a für das zweite Halbjahr 2022 zugrunde zu legen ist.

Gleichzeitig wird in Abs. 1a fingiert, dass bei EEG-Umlageprivilegien, die auf im Kalenderjahr verbrauchte Strommengen bezogen sind, die genannten Strommengengrenzen zum 30. Juni 2021 nicht erreicht wurden:

„(1a) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die EEG-Umlage ein Wert von 0 Cent pro Kilowattstunde gilt. **Die in den § 61a Nummer 4 und § 61c Abs. 2 genannten auf Strommengen bezogene Grenzen sind bis zum 30. Juni 2022 nicht überschritten. Für § 61c Absatz 2 sind lediglich die bis zum 30. Juni 2022 verbrauchten Strommengen zu berücksichtigen (...)**“.

Begründung:

Ohne Streichung der §§ 61c und 61l EEG 2021 in Abs. 1b würde der Abwicklungsaufwand deutlich erhöht werden. U.a. müssten eigene Umlage-Abrechnungskategorien geschaffen werden. Für die bislang nur in Abs. 1a vorgesehenen Sachverhalte ist eine Strommengen-Abgrenzung zum 1. Juli 2022 ohnehin erforderlich. Der BDEW spricht sich daher für eine einheitlich Abwicklung aus.

Die Fiktion, dass bis zum 30. Juni 2022 die Strommengengrenzen nicht erreicht wurden, entspricht auch der Praxis: Bei den Clawback-Anlagen werden die 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nicht zum 30. Juni eines Kalenderjahres erreicht sein. Der Anwendungsbereich des § 61a Nr. 4 EEG 2021 ist ohnehin nur noch gering, insbesondere fallen alle EEG-Anlagen mittlerweile unter den § 61b EEG 2021. Gleichzeitig muss für die Clawback-Anlagen sichergestellt sein, dass die im zweiten Halbjahr des Jahres 2022 verbrauchten Strommengen zur Eigenversorgung sich nicht rückwirkend auf die EEG-Umlagepflicht im ersten Halbjahr auswirken können.

Hilfsweise müsste andernfalls Abs. 1b zumindest zielgenauer auf die relevanten Privilegierungstatbestände angepasst werden:

„(1b) In den Fällen der **§§ 61a Nummer 4, 61c Absatz 2, 61l Absatz 1 bis 1a** und 78 ist Absatz 1 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die EEG-Umlage des gesamten Kalenderjahres 2022 der durchschnittliche Wert in Cent pro Kilowattstunde aus der von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 5 der Erneuerbare-Energien-Verordnung für das Kalenderjahr 2022 veröffentlichten EEG-

Umlage für das erste Halbjahr 2022 und der EEG-Umlage nach Absatz 1a für das zweite Halbjahr 2022 zugrunde zu legen ist.“

Die EEG-Umlageprivilegierung für Kleinanlagen bis 10 kW für 10 MWh/a ist zwar für EEG-Anlagen mit § 61b Abs. 2 EEG 2021 obsolet geworden. Sie ist aber für andere Kleinanlagen, etwa Speicher, die auch Netzstrom einspeichern, weiter anwendbar. Der Verweis auf § 61c EEG 2021 sollte dagegen nur auf die auf Vollbenutzungsstunden für die Eigenversorgung begrenzte Privilegierung in Abs. 2 bezogen sein („Clawback-Mechanismus“), nicht auf den gesamten § 61c EEG 2021. Gleiches gilt für § 61l Abs. 2 bis 4 EEG 2021 (Strom zur Erzeugung von Speichergas, Netzbetreiber-Verlustenergie).

Der BDEW weist darauf hin, dass in der Begründung des Entwurfs zu Nr. 2 für die entsprechende Anwendbarkeit für die Eigenversorgung redaktionell § 60 Abs. 3 EEG 2021 in § 61 Abs. 3 EEG geändert werden müsste. Aus Sicht des BDEW ergibt sich aus diesem Verweis die entsprechende Anwendung der EEG-Umlagereduzierung auf null ab dem 1. Juli 2022 auf die Eigenversorgungssachverhalte. Für eine eindeutige gesetzliche Regelung regt der BDEW an, dass die entsprechende Anwendbarkeit auch im Gesetzestext verankert werden könnte.

2.3 § 60 Abs. 1c EEG 2021-E:

*(1c) In den Fällen des Absatzes 1a entfallen für **Angaben, die für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2022 und vor dem 1. Januar 2023 relevant sind und für Strommengen, die nach dem 30. Juni 2022 und vor dem 1. Januar 2023 geliefert oder verbraucht worden sind, die Pflichten nach den §§ 74 und 74a. Satz 1 gilt insoweit nicht für Strommengen, wie sich für diese aus anderen Gesetzen Zahlungspflichten für Umlagen bestehen.“***

Begründung:

Klarstellend sollte im Gesetzestext darauf hingewiesen werden, dass nicht nur die Strommengen-Meldungen für § 74 Abs. 2 und § 74a Abs. 2 EEG 2021 in dem genannten Zeitraum entfallen, sondern auch die „Basisangaben“ (§ 74 Abs. 1 und § 74a Abs. 1 EEG 2021). Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich die EEG-Umlage nach der Sanktionsvorschrift des § 61i Abs. 2 EEG 2021 wieder erhöhen könnte, wenn bspw. eine Anlage ab dem 1. Juli 2021 in Betrieb genommen würde, aber keine Basisangaben gegenüber dem Verteilnetzbetreiber mitteilt.

Darüber hinaus weist der BDEW darauf hin, dass der Wegfall der Mitteilungspflichten nach §§ 74 und 74a EEG 2021 dann nicht greifen darf, wenn sich diese Mitteilungspflichten für ein und dieselben Strommengen z.B. nach §§ 27a Abs. 3 und 27b KWKG 2020, i.V. mit der StromNEV und § 17f EnWG weiterhin für die Umlagen aus den anderen Gesetzen ergeben. Daher muss in Absatz 1c ein entsprechender Satz 2 ergänzt werden. Rein sachlich sind dies nur Strommengen, die über Netze für die allgemeine Versorgung oder über geschlossene

Verteilernetze geliefert werden. Ohne eine solche gesetzliche Klarstellung könnten Anlagenbetreiber argumentieren, dass wegen Wegfalls der Meldepflicht für die entsprechenden „Strommengen“ nach der „Kern-Regelung“ in §§ 74, 74a EEG 2021 auch die Meldepflichten nach den Regelungen wegfallen, die für die anderen Umlagen gelten.

2.4 Auswirkungen der EEG-Umlageabsenkung auf das KWK-Gesetz

Der BDEW gibt zu bedenken, dass verschiedene Regelungen des KWK-Gesetzes

- entweder eine Förderung an die Zahlung einer (vollen) EEG-Umlage binden (z.B. in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWKG),
- oder die Förderung bei einer EEG-Umlageprivilegierung entfallen lassen (z.B. in § 7 Abs. 1 Satz 1 KWKG 2020).

Da bereits im zweiten Halbjahr 2022 für Verbrauchsverhältnisse innerhalb von Kundenanlagen oder bei einer Belieferung über das Netz dort, wo bislang eine vollständige oder anteilige EEG-Umlage gezahlt werden musste, nun die EEG-Umlage auf null gesetzt werden soll, müssen entsprechende Korrekturen auch innerhalb des KWK-Gesetzes erfolgen.

Wenn z. B. ein BHKW auf Basis der geltenden Fassung von § 6 Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2020 konzipiert, errichtet und vom BAFA zugelassen worden ist, kann die Absenkung der EEG-Umlage auf null aus Sicht des BDEW nicht zu einem entsprechenden Wegfall der Förderung nach dem KWKG für den nicht in das Netz eingespeisten Strom führen. Hierdurch würde die Investition des Anlagenbetreibers, die auf Basis des bisher geltenden KWKG getätigt worden ist, teilweise entwertet werden, weil der Zuschlagsanspruch für diese Strommengen wegen Absenkung der EEG-Umlage auf null nicht mehr besteht. Dies gilt umso mehr, als die KWK-Zuschläge für die nicht in das Netz eingespeisten Strommengen nach § 7 Abs. 2 KWKG 2020 der Höhe nach teilweise über der aktuell geltenden EEG-Umlage liegen. Ein Wegfall des Zuschlagsanspruchs ist dann für den Anlagenbetreibers nachteilig.

3 Artikel 2: Änderungen des EnWG

Der BDEW gibt zu bedenken, dass es sinnvoll wäre, alternativ zu einer Weitergabe der Umlagenabsenkung entsprechend § 41 Abs. 6 EnWG (neu) eine reguläre Preisänderung mit einer Saldierung bzw. Kalkulation aller Kostenbestandteile zu ermöglichen. Abhängig von der individuellen Situation der Unternehmen würden dabei unter Umständen geringere administrative Kosten anfallen und wäre eine klarere Kundenkommunikation möglich.

3.1 § 41 Abs. 6 EnWG

Eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht bei der Möglichkeit, die EEG-Umlagensenkung in Sonderverträgen ohne „förmliche Preisanpassung“ mit Preisanpassungsschreiben und Sonderkündigungsrecht weiterzugeben, wenn exakt in diesem Punkt abweichend formulierten AGB bestehen. Die AGB stellen den Kunden in diesem Fall besser als das EnWG. Hier wäre eine entsprechende klarstellende Formulierung in der Gesetzesbegründung hilfreich. Die wäre auch in Bezug auf die Regularien der Grundversorgung zu empfehlen im Sinne von: § 5 Abs. 2 Strom-/GasGVV ist nicht anwendbar.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene § 41 Absatz 6 sollte wie folgt angepasst werden:

In § 41 Absatz 6 werden nach dem Wort „ergeben,“ die Wörter „sowie bei unveränderter Weitergabe von **Mehr- oder** Minderbelastungen aufgrund einer ~~Absenkung~~ **Änderung** des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nummer 3.

Begründung

Änderungen/Ergänzungen zum Entwurf der Neuregelung sind sachgerecht, weil sie nur so eine Analogie zur ebenfalls in beide Richtungen ausgestalteten Umsatzsteuerregelung abbilden. Es ist nicht erkennbar, warum hier abweichend nur für Umlagesenkungen eine Weitergabe nach § 41 Abs. 6 erfolgen kann. Dies gilt umso mehr, als nach der jetzigen Formulierung über die EEG-Umlage hinaus noch die weiteren in § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG genannten Umlagen von der Neuregelung erfasst werden sollen, an dieser Stelle auch keine zeitliche Befristung der Regelung (etwa bis zum 31.12.2022) erkennbar ist und nach dem Entwurf der Neuregelung des § 118 Abs. (39) eine zeitgleiche Preisanpassung verboten wird.

3.2 § 118 Abs. 37 EnWG

Der im Gesetzentwurf vorgesehene § 118 Abs. 37 sollte wie folgt angepasst werden:

*(37) Soweit die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in die Kalkulation der Preise von **Strom**-Lieferverträgen außerhalb der Grundversorgung einfließt und dem Energielieferanten ein Recht zu einer Preisänderung, das eine Änderung dieser Umlage umfasst, zusteht, ist der Energielieferant verpflichtet, für diese Stromlieferverträge zum 1. Juli 2022 die Preise vor Umsatzsteuer um den Betrag zu mindern, um den die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes für den betreffenden Letztverbraucher zum 1. Juli 2022 gesenkt wird. § 41 Absatz 6 ist **entsprechend** anzuwenden.*

Begründung:

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Ergänzung, um einheitlich von Stromlieferverträgen zu sprechen.

Zum anderen erscheint es an dieser Stelle sachgerecht klarzustellen, dass es sich bei der Anwendung von § 41 Abs. 6 um einen Rechtsfolgenverweis handelt. Die tatbestandlichen Anforderungen selbst, werden ja gerade in § 118 Abs. 37 EnWG selbst geregelt (Vgl. Formulierung in § 118 Abs. 38 Satz 2)

3.3 § 118 Abs. 38 EnWG

Der im Gesetzentwurf vorgesehene § 118 Abs. 38 sollte wie folgt angepasst werden:

(38) Bei Stromlieferverträgen außerhalb der Grundversorgung, die nicht unter Absatz 37 fallen, ist der Energielieferant verpflichtet, die Preise vor Umsatzsteuer für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2022, um den Betrag pro Kilowattstunde zu mindern, um den die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes für den betreffenden Letztverbraucher zum 1. Juli 2022 gesenkt wird, sofern

- 1. die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes ein Kalkulationsbestandteil dieser Preise ist und*
- 2. und es sich nicht um einen Brutto-Festpreisvertrag handelt*
- 3. die Stromlieferverträge vor dem [einsetzen: Tag der politischen Beschlussfassung am 23. Februar 2022] geschlossen worden sind.*

§ 41 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Endet ein Stromliefervertrag vor dem 31. Dezember 2022, endet die Verpflichtung nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt.

Begründung:

Soweit auch für „Bruttofestpreisverträge“ (jedenfalls einschließlich EEG-Umlage) die Streichung zum 1. Juli 2022 durchzureichen ist, verstößt dies gegen den Grundsatz, dass bei einer solchen Festpreisvereinbarung die Risiken (z. B. Beschaffungskosten- und Umlagesteigerungen), jedoch auch die Chancen aus einer solchen vertraglichen Abrede dem Lieferanten zufallen. Bei solchen Verträgen ergeben sich für die Kunden keine Preiserhöhungen und für Lieferanten keine Möglichkeiten, gestiegene Kosten im Rahmen einer Preisanpassung weiterzugeben bzw. gegenzurechnen. Einseitige Eingriffe in diesen Mechanismus sind deshalb nicht gerechtfertigt und rechtlich schwer darstellbar.

Insoweit erscheint es als sachgerecht „Bruttofestpreisverträge“ von der Weitergabepflicht auszunehmen.

3.4 § 118 Abs. 39 EnWG

Der im Gesetzentwurf vorgesehene § 118 Abs. 39 sollte wie folgt angepasst werden:

(39) Sofern in den Fällen der Absätze 36 bis 38 zum 1. Juli 2022 keine Verbrauchsermittlung erfolgt, wird der für den ab dem 1. Juli 2022 geltenden Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, dabei sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für ~~Haushaltskunden~~ maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Der Betrag, um den sich die Stromrechnung nach den Absätzen 36 bis 38 gemindert hat, ist durch den Energielieferanten in den Stromrechnungen transparent auszuweisen. ~~Eine zeitgleiche Preisanpassung aus einem anderen Grund in Verbindung mit einer Preisanpassung nach den Absätzen 36 bis 38 zum 1. Juli 2022 ist nicht zulässig; im Übrigen bleiben vertragliche Rechte der Energielieferanten zu Preisanpassungen unberührt.~~

Begründung:

Der letzte Satz sollte gestrichen werden. Es ist nicht nachvollziehbar und als einseitiger Eingriff in die Vertragsfreiheit auch rechtlich nur schwer vermittelbar, warum ein Lieferant zum 1. Juli 2022 nicht zeitgleich eine Preisanpassung aufgrund eines GVV- oder einzelvertraglich vereinbarten Leistungsbestimmungsrechts durchführen darf, soweit hierbei der Wegfall der EEG-Umlage im Saldo berücksichtigt und transparent ausgewiesen wird.

Da die Regelung für alle Letztverbraucher gilt, ist ein alleiniger Bezug auf die Erfahrungswerte bei Haushaltskunden nicht sachgerecht.

4 Auswirkung des neuen § 60 Abs 1b EEG-E auf die Stromkennzeichnung für das Bilanzierungsjahr 2022

§ 60 Abs. 1b i.V.m. § 78 EEG hält an der bisherigen Bilanzierungssystematik zur Bestimmung des EEG-Anteils in der Stromkennzeichnung für das Bilanzierungsjahr 2022 fest. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Vorschlag stellt eine charmante Lösung zur Bestimmung des EEG-Anteils für die Stromkennzeichnung im Produktmix (Aktualisierung zum 1. November 2023) für das Übergangs-/Bilanzierungsjahr 2022 dar. Die Berechnung des EEG-Anteils erfolgt durch Multiplikation der (durchschnittlichen) EEG-Umlage für das Bilanzierungsjahr 2022 (gem. § 60 Abs. 1b EEG) mit dem von den Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten EEG-Quotient (gem. § 78 Abs. 3 EEG) 2021. Durch das Ansetzen einer (durchschnittlichen) EEG-Umlage (geringerer Wert für 2022) und des bestehenden EEG-Quotienten (höherer Wert für 2022, bedingt durch den erhöhten Staatsfinanzierungsbeitrag) wird der EEG-Anteil für das Bilanzierungsjahr 2022 vermutlich in der Größenordnung der aktuellen Stromkennzeichnung liegen. Da für die Berechnung des EEG-Anteils der von den Übertragungsnetzbetreiber

veröffentlichten EEG-Quotient heranzuziehen und dieser gem. § 78 Abs. 3 EEG 2021 bis zum 31. Juli eines Jahres durch diese zu veröffentlichen ist, kann ein Vorziehen der Veröffentlichungsfrist der Stromkennzeichnung für das Bilanzierungsjahr 2022 nicht erfolgen.

Für das Bilanzierungsjahr 2022 ist die Frist zur spätesten Veröffentlichung am 1. November 2023 beizubehalten.

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner

BDEW

Peter Krümmel

Geschäftsbereich Energieeffizienz und Vertrieb Abteilung Recht

030 300 199-1360

peter.kruemmel@bdew.de

BDEW

Constanze Hartmann

030 300 199-1527

constanze.hartmann@bdew.de